

#### **Bau- und Umweltdepartement**

Amt für Umwelt Gaiserstrasse 8 9050 Appenzell Tel. +41 71 788 93 41 info@bud.ai.ch www.ai.ch

### Merkblatt

# Betrieb, Wartung und Kontrolle von Tankanlagen









#### **Allgemeines**

Tankanlagen und deren Sicherheitseinrichtungen sind einer natürlichen Alterung ausgesetzt und müssen periodisch kontrolliert werden. Eine Sichtkontrolle beinhaltet die Überprüfung der Anlageteile auf Dichtheit und Funktion, d.h. eine Zustandsbeurteilung des Schutzbauwerks, der Auffangwanne und des Tanks, die Zustandsbeurteilung der Rohrleitungen sowie die Funktionskontrolle der Druckausgleichsleitung und des Fühlers der Abfüllsicherung.

Mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes, welche am 1. Januar 2007 in Kraft trat, wurde die Eigenverantwortung der Tankbesitzer gestärkt. So wurden u.a. gewisse Tankanlagen von der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollpflicht befreit.

Bewilligungspflichtige Anlagen müssen mind. alle 10 Jahre durch eine fachkundige Person kontrolliert werden. Der Kontrollrapport ist dem Amt für Umwelt zuzustellen.

Meldepflichtige Anlagen sind der Eigenverantwortung unterstellt.

Festgestellte Mängel an Ihrer Anlage sind unverzüglich beheben zu lassen.

Bewilligung, Prüfprotokolle und Kontrollrapporte sind 10 Jahre aufzubewahren.

Umweltgefährdende Ereignisse einer Anlage sind dem Amt für Umwelt zu melden.

# Übersicht über die Bewilligungs-, Melde- und Kontrollpflicht

Massgebend für die gesetzlichen Pflichten sind der Anlagetyp und das Gefährdungspotential.

Gefährdungs- potential	Grundwasser-schutzzo- nen:		Gefährdete Bereiche:		Übrige Bereiche
Anlagetyp	S1, S2	S3	Au, Ao	Zo, Zu	üВ
Gebindelager  Gesamtvolumen > 450 L	nicht erlaubt	Bew. & Kon- trolle Fach- firma	Meld. & Eigenverantwortung		Meld. & Eigenverantwortung
Kleintankanlagen 450 – 2'000 L	nicht erlaubt	Bew. & Kon- trolle Fach- firma	Meld. & Eigenverantwortung		Meld. & Eigenverantwortung
Mittelgrosse Tank- anlagen > 2'000 – 250'000 L	nicht erlaubt	Bew. & Kon- trolle Fach- firma	Meld. & Eigenverantwortung <sup>2)</sup> Bew. & Kontrolle Fachfirma <sup>1)</sup>		Meld. & Eigenverantwortung
Erdverlegte Tanks und Rohrleitungen	nicht erlaubt		Meld. & Eigenverantwortung <sup>2)</sup> Bew. & Kontrolle Fachfirma <sup>1)</sup>		Meld. & Eigenverantwortung
Grosstanks   > 250'000 L	nicht erlaubt			Bew. & Kon- trolle Fachfirma 1) rerantwortung <sup>2)</sup>	Meld. & Eigenverantwortung

Bew. = Bewilligungspflicht (Art. 19 Abs. 2 GSchG; Art. 32 Abs. 2 Bst. h, i und j GSchV)

Meld. = Meldepflicht (Art. 22 Abs. 5 GSchG)

#### Kontrollintervall

**Kontrollpflichtige Anlagen**: Bewilligungspflichtige Anlagetypen müssen mindestens alle 10 Jahre durch eine fachkundige Person / Unternehmung kontrolliert werden (Art. 22 Abs. 1 GSchG). Die Inhaber werden vom Amt für Umwelt für diese Kontrolle aufgefordert. Diese umfasst eine Sichtkontrolle auf Mängel von aussen (Art. 32a Abs. 1 GSchV). Der Branchenverband CITEC Suisse pflegt eine entsprechende Liste der fachlich ausgewiesenen Unternehmen. Der Kontrollrapport muss dem Amt für Umwelt zugestellt werden.

Bei Lagerbehälter mit > 250'000 Litern ohne Schutzbauwerk oder ohne doppelwandigen Boden und bei erdverlegten einwandigen Lagerbehältern muss alle 10 Jahre eine Sichtkontrolle von innen durchgeführt werden (Art. 32a Abs. 2 GSchV).

**Eigenverantwortung**: Bei allen anderen Anlagen liegt die Wartung in der Eigenverantwortung der Anlageninhaber (Art. 22 Abs. 1 GSchG). Es wird empfohlen die Anlagen durch eine Fachfirma mindestens alle 10 Jahre kontrollieren zu lassen.

**Leckanzeigesystem**: Die Inhaber eines Leckanzeigesystem haben dafür zu sorgen, dass die Funktionstüchtigkeit durch ein fachkundiges Unternehmen mindestens alle 2 Jahre kontrolliert wird (Art. 32a Abs. 3 GSchV). Die entsprechenden Rapporte sind unaufgefordert dem Amt für Umwelt zuzustellen.

<sup>1)</sup> Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse A)

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Flüssigkeiten, die in grossen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse B)

## Vertrauen ist gut – (Selbst-) Kontrolle ist besser!

Trotz der modernen Technik müssen Tankanlagen von Zeit zu Zeit kontrolliert werden. Der Inhaber ist vollumfänglich für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung seiner Anlage verantwortlich und sollte sich angewöhnen, regelmässig selber seine Anlage zu überprüfen.

Geruchskontrolle: Riecht es stärker nach Öl als üblich?

Sichtkontrolle: Steht der Tank schief? Hat der Tank Risse, Beulen? Hat es in der

Auffangwanne Flüssigkeit oder anderes Material?

Tastkontrolle: Hat es Öl an den Rohrleitungen?

• Verbrauchskontrolle: Habe ich mehr Öl verbraucht als im Vorjahr, was nicht mit der

kälteren Witterung erklärbar wäre?

### Wartung in Eigenverantwortung

Als Eigentümerin oder Eigentümer sind Sie verantwortlich dafür, dass ihre Tankanlage tadellos funktioniert und keine Gefahr für die Gewässer darstellt. Wartung in Eigenverantwortung heisst:

- Verantwortung für sicheren Betrieb und deren Wartung der Tankanlage übernehmen
- regelmässige Kontrolle der Tankanlage auf Mängel (insbesondere Undichtheit)
- festgestellte Mängel beheben lassen
- Unfälle vermeiden
- keine amtliche Aufforderung
- Änderungen an der Anlage sind meldepflichtig

#### Kontrollumfang Kleintankanlagen

- periodische Sichtkontrolle der Tanks von aussen (ohne Tankentleerung) auf M\u00e4ngel, Stahltanks auf Rost, Kunststofftanks auf Deformationen
- Überprüfung der Dichtheit der Auffangwanne bzw. des Schutzbauwerkes
- Überprüfung der Rohrleitungen bzw. Ölleitungen auf Dichtheit

### Kontrollumfang mittelgrosse und grosse Tankanlagen

- nur für freistehende Tanks
  - periodische Sichtkontrolle des Tanks von aussen auf M\u00e4ngel (ohne Tankentleerung)
  - Überprüfung der Dichtheit des Schutzbauwerkes
- für freistehende und erdverlegte Tanks
  - Überprüfung der Rohrleitungen bzw. Ölleitungen auf Dichtheit
  - Funktionstüchtigkeit der Druckausgleichsleitung überprüfen
  - Funktionstüchtigkeit von Abfüllsicherung und Messeinrichtung überprüfen

# Änderungen an bewilligungspflichtigen Tankanlagen

Mängel, für deren Behebung vorgängig eine **Bewilligung** eingeholt werden muss:

- Änderungen an Lageranlagen in Grundwasserschutzzonen und -arealen
- Änderungen an Tankanlagen, die als Spezialarbeiten gelten und nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden dürfen. Darunter fallen:
  - Einbau und Funktionsprüfung von Schutzbauwerk-Abdichtungen: Beschichtungen, Laminaten, Folien, Fugendichtungsmassen, Fugenbändern
  - Einbau von Tankbeschichtungen (4-mm-Dickbeschichtungen) und Innenhüllen,
     Produkteleitungen im Druckbetrieb
- Leckanzeigesysteme für einwandige Behälter und Rohrleitungen
- Leckanzeigesysteme f
  ür doppelwandige Beh
  älter und Rohrleitungen

#### Mängel, die ohne Bewilligung behoben werden können:

- Messstabeinbau / ergänzen oder ersetzen mangelhafter Messstäbe
- Einbau Füllsicherung / ersetzen nicht funktionstüchtiger Füllsicherungen
- Änderungen an Tankanlagen mit ungenügend dimensionierten Druckausgleichsleitungen: Ersatzmassnahmen, z.B. Einbau einer zusätzlichen Druckausgleichsleitung für den fehlenden Rohrquerschnitt, Einbau einer Überdrucksicherung auf dem Tank (sofern der Tank in einem dichten Schutzbauwerk aufgestellt ist)
- Vorschriftsgemässe Instandstellung mangelhafter Produkteleitungen
- Kleinere Reparaturen an schadhaften Auffangwannen
- Auswechslung schadhafter Auffangwannen aus Stahl oder Kunststoff von Kleintanks
- Anpassen von Stahlauffangwannen und Tanks ohne Auflager

## Tankbefüllung

Lageranlagen dürfen nur durch ausgebildete Personen befüllt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

Der Tank darf nur befüllt werden, wenn die Anlage in Ordnung ist. Das heisst insbesondere, dass die Anlage abgenommen, bzw. gemeldet und – bei bewilligungspflichtigen Anlagen – die fällige Tankkontrolle durchgeführt wurde.

#### Haftpflicht

Die Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen wie auch die allfällige Aufhebung der gesetzlichen Kontrollpflicht befreit den Eigentümer einer Anlage nicht von seiner Haftpflicht für Schäden, die durch den Bau, den Bestand und die Benützung der Anlage entstehen und von Kosten, die zur Verhinderung resp. zur Behebung von Umwelt- und Gewässerverschmutzungen notwendig werden. Wir empfehlen Ihnen, den Versicherungsschutz zu überprüfen.